

STATUT

Beschlussantrag des Vorstandes

an die Generalversammlung Online am Sonntag, 11.7. 2021

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Institut für Integrative Gestaltpädagogik und Seelsorge“- abgekürzt „IIGS“.
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Zweigstellen sind als Landesgruppen in den Bundesländern errichtet.
4. Die Kooperation mit Vereinen gleicher Zielsetzung auch in anderen Ländern ist vorgesehen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat zum Ziel die Ausübung, die Vermittlung und die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Integrativen Gestaltpädagogik, Gestaltberatung und Seelsorge nach Albert Höfer; das ist ein ganzheitliches, persönlich bedeutsames Lehren und Lernen für alle Alters- und alle Berufsgruppen. Es integriert die heilenden Kräfte und die heilbringenden Ziele der christlichen Religion auf dem Hintergrund eines biblischen humanistischen Menschenbildes durch Gottes- und Selbsterfahrung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Schulungskurse, Studienkurse, Praxis- und Theoriekurse, Konferenzen, Einzel-, Paar- und Gruppenberatungen und kollegiale Supervision.
 - b) Die Mitglieder können nach Absolvierung eines Curriculums in Gestaltpädagogik und Seelsorge in Bausteinen graduiert werden: zu Gestaltpädagogen/innen, zu Gestaltberater/innen, zu Gestalttrainer/innen und zu Gestaltsupervisoren/innen;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Bearbeitungsgebühren
 - b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Aktivitäten des Vereines

1. Aktivitäten als Kommunikationsforum für die Vereinsmitglieder
2. Organisation von Fortbildungen für die Vereinsmitglieder und Interessenten/innen
3. Aktivitäten als Forum zur theoretischen und praktischen Weiterentwicklung des Konzeptes der Integrativen Gestaltpädagogik, -beratung und Seelsorge durch Tagungen, überregionale und internationale Treffen, Symposien u. ä.

§ 5 Aktivitäten der Mitglieder des Vereines

1. Aktivitäten, die ein Mitglied unter dem Namen des Vereines durchführen will, sind dem Vorstand vorzuschlagen und von diesem zu genehmigen.
2. Alle Aktivitäten der Mitglieder geschehen in eigener Verantwortung. Jedem Mitglied steht es unter Beachtung der vereinsinternen Regelungen frei, auf seine Mitgliedschaft am Institut zu verweisen. Der Verein ist bei solchen Tätigkeiten schad- und klaglos zu halten.
3. Im Sinne der Gemeinnützigkeit soll die Honorierung von Tätigkeiten der Mitglieder in einem angemessenen Rahmen erfolgen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines speziellen Förderbeitrages unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind externe Personen oder Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die einen gestaltpädagogischen Grundkurs oder eine andere vergleichbare Weiterbildung absolviert haben.
2. Der/die Bewerber/in stellt einen schriftlichen Antrag mit Lebenslauf an den Landesgruppenleiter/in oder, wo es keine Landesgruppe gibt, direkt an den Vereinsvorstand. Er/sie wird durch ein Vereinsmitglied zur Aufnahme empfohlen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Bearbeitungsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§11), der Vorstand (§13), die Rechnungsprüfer (§16) und das Schiedsgericht (§17).

§ 11 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können dem Vereinsgesetz entsprechend eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorstand ausschließlich per Brief oder Email schriftlich (Poststempel bzw. Datum des Email-Versandes) einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Verfahrensweise:
 - a) Der Antrag auf Schluss der Debatte: Wird diesem stattgegeben, so erhalten jeweils eine/e Pro- und Kontraredner/in das Wort. Anschließend ist über die vorliegenden Anträge unverzüglich abzustimmen.
 - b) Der Antrag auf Vertagung der Generalversammlung: Er bedarf zu seiner Annahme einer Zweidrittelmehrheit.
 - c) Initiativanträge zur Tagesordnung können bei der Unterstützung von einer Zweidrittelmehrheit eingebracht werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 15 min später mit

derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

10. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, der Verein aufgelöst oder die Wahlordnung geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
12. Über Sitzungsunterbrechung entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie die Festsetzung der Höhe für Bearbeitungsgebühren aller Art.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entscheidungen über die Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie auf Antrag des Vorstandes die Beschlussfassung über die Wahlordnung.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Vereinsmitgliedern und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in .

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines der gewählten Mitglieder das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit beratender Stimme zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist, womit das kooptierte Mitglied das volle Stimmrecht im Vorstand erhält.

Bei Ausscheiden von mehr als 3 gewählten Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durchzuführen.

2. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom (von der) Obmann/Obfrau), in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in mangels dessen vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich eingeladen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag eines Drittels der Mitglieder zum ehestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Ist auch dieser/e verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs2) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Einsetzung einer aus 3 Personen bestehenden Wahlkommission.
- b) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- c) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Für die Verfolgung der Vereinsziele hat der Vorstand Ausschüsse zu errichten und zu begleiten. Diese geben sich selber nach Bedarf eine Geschäftsordnung.
Dazu gehören derzeit:
 - Leitungskreis der Landesgruppen
 - Graduierungsausschuss
 - Redaktionsausschuss

- Bildungsausschuss (Sommerwochen..) und die
- Trainer- und Trainerinnengruppe
- f) Graduierung der vom Graduierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidaten/innen.
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichen von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- i) Überprüfung und Bestätigung, dass Bildungsaktivitäten der Mitglieder, die im Namen der IIGS durchgeführt werden, den Statuten entsprechen.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er/sie hält Kontakt zu den Schwesterinstituten.
2. Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
3. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der/Die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle.
5. Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom (von der) Obmann/Obfrau und vom (von der) Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom (von der) Obmann/Obfrau und vom (von der) Kassier(in) gemeinsam zu unterfertigen.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des/der Schriftführer/in, des/der Kassiers/in deren/ihre Stellvertreter/innen.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und in weiterer Folge der Generalversammlung zwecks Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des §13 Abs. 8 – 10.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bundespolizeidirektion Graz) anzuzeigen. Die freiwillige Vereinsauflösung ist vom letzten Obmann/ der letzten Obfrau gemäß §28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Anhang zum Statut Wahlordnung (ist nicht Teil des Statutes):

Wahlordnung:

- Der Vorstand hat spätestens 5 Monate vor der Generalversammlung eine aus 3 Personen bestehende Wahlkommission einzurichten und dies den Mitgliedern bekanntzugeben.
- Die Mitglieder der Wahlkommission sind für die Dauer der Tätigkeit als Wahlkommission vom passiven Wahlrecht für Vorstandsfunktionen ausgeschlossen.
- Die Wahlkommission wählt aus ihre Mitte eine/n Vorsitzende/n der Wahlkommission.
- Kandidaturen oder Vorschläge für Kandidaturen sind gemäß §11 (5) des Statuts bis spätestens 8 Wochen vor dem Beginn der Generalversammlung ausschließlich schriftlich (Poststempel/Email Absendedatum) bei dem/der Wahlkommissionsvorsitzenden einzureichen. Die Wahlvorschläge an die Wahlkommission müssen enthalten: Name sowie Funktion, für die kandidiert wird).
- Die Wahlkommission hat die Bereitschaft zur Kandidatur festzustellen und an die Generalversammlung einen schriftlichen Wahlvorschlag für die jeweiligen Funktionen zu

erstellen. Die Wahlkommission hat die Liste der Kandidierenden für die kommende Wahl (Vorstand) gemeinsam mit der Einladung zur Generalversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Wahlvorgang bei der Generalversammlung:

- Zu Beginn des Tagesordnungspunktes Wahl des Vorstandes übergibt der/die Vorsitzende der Generalversammlung den Vorsitz über die Generalversammlung zur Durchführung der Wahl an den/die Vorsitzende der Wahlkommission.
- Der/die Vorsitzende der Wahlkommission erläutert den Wahlablauf, moderiert die Vorstellung der KandidatInnen und gibt die Möglichkeit einer KandidatInnenbefragung inklusive einer möglichen anschließenden vertraulichen Personaldebatte in Abwesenheit der KandidatInnen bekannt, mit dem Hinweis, dass darüber keinerlei Aufzeichnungen gemacht oder gar weitergegeben werden dürfen.
- Danach startet der eigentliche Wahlvorgang, für welchen die Wahlkommission im Falle einer analogen Wahl Urnen, Stifte und Wahlzettel in ausreichender Anzahl vorzubereiten hat. Bei einer online durchgeführten Wahl hat die Kommission die entsprechenden Umfragen zu erstellen und die geheime Wahl im gewählten Medium sicherzustellen.
- Jede Funktion im Vorstand wird einzeln und geheim entsprechend des oben gewählten Mediums gewählt.
- Vor jedem Wahlgang hat die Wahlkommission die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen.
- Nach jedem Wahlgang erfolgt die Ermittlung der gültigen Stimmen. Gültig sind nur Stimmen, die sich auf einen der vorliegenden Vorschläge beziehen.
- Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen auf sich vereint.
- Erzielt im ersten Wahlgang niemand der Kandidierenden die erforderliche absolute Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem nur mehr die beiden Kandidierenden aus dem ersten Wahlgang zugelassen sind, die die meisten Stimmen erreicht haben (Stichwahl zwischen jenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben).
- Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- Am Ende jedes Wahlganges hat der/die Vorsitzende der Wahlkommission die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle eines JA wird die erfolgreiche Wahl bestätigt. Im Falle eines Nein ist die Wahl für diese Funktion mit den verbliebenen KandidatInnen zu wiederholen; sollte es keine weiteren KandidatInnen geben, ist die Wahl auf die nächste Generalversammlung zu verschieben.
- Nach der Wahl aller Funktionen übergibt der/die Vorsitzende der Wahlkommission den Vorsitz der Generalversammlung an den/die neugewählte Vorsitzende. Damit endet die Funktion/Arbeit der Wahlkommission.